



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Widmung der FINrn. 230/3 (vormals Teilfläche aus FINrn. 218 und 230) und 226/2 (vormals Teilfläche aus FINr. 226) der Gemarkung Loderbach zur Gemeindeverbindungsstraße

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als Teil der öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Gemeindeverbindungsstraße:	FINrn. 230/3 und 226/2 der Gemarkung Loderbach (vormals Teilflächen aus FINrn. 218, 230 und 226 der Gemarkung Loderbach)
Anfangspunkt:	nordöstlich FINr. 231 nordwestlich FINr. 230/7 (vormals Teilfläche aus FINr. 230) südlich FINr. 219
Endpunkt:	Einmündung in Bundesstraße 299 a und in FINr. 224
Länge:	0,730 km

Straßenbaulastträger: Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Die Widmungsunterlagen mit einem Übersichtsplan, in dem die zu widmende Verkehrsfläche dargestellt ist, können bei der Gemeindeverwaltung Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 27.03.2023 bis zum 11.04.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) im Bauamt, Zimmer 5, Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf. eingesehen werden.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93047 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 380) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 21. März 2023


Bergler
1. Bürgermeister